

# Rechtsanwalt Erwin M. Miller

## Fachanwalt für Steuerrecht

Überblick über die Möglichkeiten  
des beherrschenden  
Gesellschafter-Geschäftsführers,  
seine Pensionszusage  
bei Erreichen des Rentenalters  
abzuwickeln.

(Entsorgung von Pensionszusagen)

St. Wendel, den 09. Februar 2018

# 1 Pensionszusage bleibt in der GmbH

1.1 Rentenzahlung nur nach Beendigung des Arbeitsvertrages, ansonsten vGA

1.2 Verpflichtung zur Zahlung der Renten bis zum Tod des letzten Versorgungsberechtigten

1.3 Buchgewinn bei Tod durch Auflösung der Rückstellung

1.4 Änderungen der Zusage nur mit Barwertausgleich

- reduzierter Barwert = vE / fiktiver Zufluss
- erhöhter Barwert = vGA

1.5 Insolvenzschutz nur, wenn Rückdeckungskapital verpfändet wird

1.6 Kosten

- 12 Lohnabrechnungen
- jedes Jahr: finanzmathematisches Gutachten
- erhöhte Steuerberaterkosten, wenn nach Bilanzsumme abgerechnet wird

1.7 Zukunftsplanung

- Verkauf problematisch bis unmöglich
- möglich: Gewerbeabmeldung und Weiterführung als Rentner GmbH

## 2 Kapitalabfindung

### 2.1 Kapitalabfindung in der Zusage, bzw. mindestens 10 Jahre alt

- Umsetzung zwingend nur so, wie vereinbart
- nur bei oder nach Beendigung des Arbeitsvertrages
- Höhe in der Regel nur steuerlicher Barwert
- Kapital muss fließen
- bei steuerlichem Barwert in der GmbH steuerneutral
- sofortige Versteuerung beim Empfänger

### 2.2 "spontan" vereinbarte Kapitalabfindung

- verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe der Kapitalabfindung
- fiktiver Zufluss in Höhe des wirtschaftlichen Wertes

### 2.3 Kapitalabfindung nach Liquidationsbeschluss

- "spontan" möglich
- Abfindung unter Barwert möglich

## 3 schuldbefreiende Rentner GmbH / UG

3.1 Kapitalzahlung führt nicht zum sofortigen Zufluss von Lohn, Urteil von RA Miller: BFH VI R 18/13

### 3.2 Alt-GmbH

- Rückstellung wird aufgelöst
- Kapitalzahlung ist Aufwand
- überschießender Aufwand muss über 14 Jahre verteilt werden

### 3.3 Neu-GmbH

- Kapitalzahlung ist Gewinn
- Rückstellung nach § 6a EStG
- Buchgewinn in Höhe der Differenz

3.4 nach Rechtsprechung BFH muss die Kapitalzahlung dem wirtschaftlichen Wert entsprechen; ungeklärt, welche Kapitalzahlung das Finanzamt akzeptiert

- reduzierte Barwert =  $vE$  / fiktiver Zufluss
- erhöhter Barwert =  $vGA$
- Rückdeckungsversicherungen können übertragen werden

3.5 Änderungen der Zusage nur mit Barwertausgleich

- reduzierte Barwert =  $vE$  / fiktiver Zufluss
- erhöhter Barwert =  $vGA$

### 3.6 Kosten

- 12 Lohnabrechnungen
- finanzmathematisches Gutachten
- Rechtsanwalt für Verträge
- Gründungskosten

3.7 nach Tod des letzten Versorgungsberechtigten Liquidationsgewinn für die Erben

## 4 Rentner GmbH / UG, Schuldbeitritt (nicht Schuldübernahme)

4.1 Kapitalzahlung führt nicht zum sofortigen Zufluss von Lohn, Urteil von RA Miller: BFH VI R 18/13

### 4.2 Alt-GmbH

- Rückstellung wird aufgelöst
- Kapitalzahlung ist Aufwand
- überschüssiger Aufwand muss über 14 Jahre verteilt werden

### 4.3 Neu-GmbH

- Kapitalzahlung ist Gewinn
- Rückstellung nach § 6a EStG
- Bei Kapital in Höhe Steuerbilanz = steuerneutral

### 4.4 Kapitalzahlung in beliebiger Höhe

- mindestens Steuerbilanz
- höchstens Angebot einer Versicherung
- Rückdeckungsversicherungen können übertragen werden

### 4.5 Kosten

- 12 Lohnabrechnungen
- finanzmathematisches Gutachten
- Rechtsanwalt für Verträge
- Gründungskosten

### 4.6 Alt GmbH bleibt in der Haftung

- nirgendwo vermerkt, dass Nachschuss gezahlt werden muss
- bei frühem Tod: Liquidationsgewinn für die Erben
- bei langem Leben: Liquidation

## 5 Auslagerung in LV 1871 Pensionsfonds AG

### 5.1 Höhe des Beitrages ist sehr flexibel

### 5.2 GmbH

- Rückstellung wird aufgelöst
- Einmalbeitrag = Aufwand
- steuerneutrale Auslagerung machbar
- Aufwand höher als Rückstellung, Verteilung des Überschuss über 10 Jahre

### 5.3 Versorgungsberechtigter

- Wechsel der Einkunftsart: von „Versorgungslohn“ zu „sonstige Einkünfte“
- Zahlung (brutto) direkt an Versorgungsberechtigten
- Rentenbezugsmitteilung wird an das Finanzamt verschickt
- Versteuerung erst bei Zufluss
- absoluter Insolvenzschutz
- Rente + Gehalt = steuerlich zulässig

### 5.4 nachträgliche Änderungen ohne Barwertausgleich zulässig

### 5.5 Vererbbarkeit machbar

### 5.6 Übertragung auf eine andere GmbH / UG / Einzelfirma zur Enthftung der Alt-GmbH

### 5.7 spontane Kapitaloption zulässig

### 5.8 optimale Steuergestaltung bei Wegzug ins Ausland

### 5.9 Versorgungskapital

- langes Leben: Rente wird angepasst
- kurzes Leben
  - Restkapital: Auszahlung als Partnerkapital
  - Restkapital: für die Erben

## 5.10 Kosten

- 5,2 % Provision im Einmalbeitrag, keine Folgeprovisionen
- Rechtsanwalt, alle notwendigen Verträge
- Vermögensverwaltung beim Pensionsfonds